

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0668/2006

Auskunft erteilt:

Herr Vechtel

Ruf:

492 32 80

E-Mail:

VechtelN@stadt-muenster.de

Datum:

29.08.2006

Betrifft

Stationäre Verkehrsüberwachung auf der Verbindungsrampe im Autobahnkreuz Münster-Süd
hier: Schreiben der Autobahnunfallkommission vom 01.06.2006 (Anlage)

Beratungsfolge

20.09.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
27.09.2006	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
27.09.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
27.09.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die Bitte der Autobahnunfallkommission bei der Bezirksregierung Münster zur Kenntnis, eine stationäre Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung (Radaranlage) zu installieren.
2. Der Rat beschließt:
 - 2.1 Eine stationäre Überwachungsanlage (Radaranlage) auf der Verbindungsrampe im Autobahnkreuz Münster-Süd wird eingerichtet.
 - 2.2 Die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes wird im Innendienst um zwei Kräfte (Entgeltgruppe 6 TVöD) verstärkt.
 - 2.3 Außerplanmäßige Haushaltsmittel für das Jahr 2006 werden in Höhe von 115.000 € bereitgestellt.

Kosten/Folgekosten

1. Anschaffungskosten

Für die technische Ausstattung (Radaranlage, Büroarbeitsplätze, EDV-Ausstattung) fallen Kosten in Höhe von 115.000 € an.

Sachkosten

Als Sachkosten (im Wesentlichen Porto und Betriebsmittel) fallen ab 2007 jährlich 78.000 € an.

2. Personalkosten

Es fallen ab 2007 für zwei Kräfte im Ordnungsamt Personalaufwendungen in Höhe von jährlich 83.540 € an.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

1. Personalkosten

Die Mittel stehen zur Verfügung. Für die beiden Kräfte werden ursprünglich zur Einsparung vorgesehene Stellen aus der Gesamtverwaltung in Anspruch genommen. Die dadurch fehlenden Einsparungen werden an anderer Stelle gesichert. In der Produktgruppe 0203 "straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten" werden die Personalaufwendungen in Höhe von jährlich 83.540 € veranschlagt.

2. Anschaffungskosten 2006

Die erforderlichen Anschaffungskosten sind bei der HHSt. 1103.935.0000.5 außerplanmäßig gem. § 82 (1) GO NW bereitzustellen. Die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 115.000,00 € bei der

HHSt. 1103.935.0000.5 "Beschaffung Radaranlage" wird gem. § 82 (1) GO NW erteilt.

vorläufige Deckung:

Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 115.000,00 €

endgültige Deckung:

Im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2006

3. Sachkosten ab 2007 (NKF-Haushalt)

In der Produktgruppe 0203 "straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten" sind ab dem Haushaltsjahr 2007 jährlich zusätzliche Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 78.000,00 € zu veranschlagen. Diese werden durch die zusätzlich zu veranschlagenden Erträge aus Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von jährlich 566.000,00 € gedeckt.

Begründung:

Die Verbindungsrampe zwischen den Autobahnen A 43 und A 1 wurde im Sommer 2005 für den Verkehr freigegeben. Die für die Verkehrsregelung auf Autobahnen zuständige Bezirksregierung Münster hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit für dieses Bauwerk aufgrund der baulichen Gegebenheiten (Radius und Querneigung der Fahrbahn) auf 80 km/h begrenzt. Bei einer Überschreitung dieser Höchstgeschwindigkeit besteht ein deutlich höheres Unfallrisiko. Mehrwöchige Verkehrsmessungen an verschiedenen Stellen der Verbindungsrampe haben ergeben, dass es trotz der deutlichen Beschilderung ganztägig und zu teilweise erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen kommt.

Da Unfälle auf der Verbindungsrampe besonders folgeschwer sind (erschwerter Rettung der Unfallopfer, Sperrung der Straße, Absturzgefahr auf die A 1, substantielle Beschädigungen des Bauwerkes), wurde von der Unfallkommission die Bitte an die Stadt Münster herangetragen, an dieser Stelle eine dauerhafte Verkehrsüberwachungsanlage zu installieren. Andere Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit stehen nach Ansicht der Autobahnunfallkommission nicht zur Verfügung. Die Kommission bei der Bezirksregierung Münster besteht aus Vertretern des Landesbetriebes Straßen NRW, der Autobahnpolizei und der höheren Straßenverkehrsbehörde. Die Stadt Münster ist nicht Mitglied der Unfallkommission für Autobahnen.

Das Ordnungsbehördengesetz NW (§ 48 Abs. 3 Satz 3) lässt eine entsprechende stationäre Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden auf Autobahnen ausdrücklich zu; eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Die Bitte der Unfallkommission hat jedoch ein herausragendes Gewicht. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Verbindungsrampe A 43/A 1, um so folgeschwere Unfälle und damit einhergehende Personen- und Sachschäden wirksam zu begrenzen. Auf die Verkehrsüberwachungsanlage würden die Verkehrsteilnehmer/innen rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Beschilderung hingewiesen.

Stationäre Überwachungsanlagen an Autobahnen existieren in Nordrhein-Westfalen bereits auf der A 44 (betrieben durch die Stadt Düsseldorf), auf der A 42 (betrieben durch den Kreis Wesel) und auf der A 40 (betrieben durch die Stadt Essen).

Hinweis:

Die Verwaltung empfiehlt, angesichts des konkreten Gefährdungspotenzials eine Entscheidung zu treffen. Es handelt sich nicht um einen Konsolidierungsvorschlag, auch wenn die Maßnahme in die Ratsvorlage V/0579/2006, Anhang 2, Blatt 34, aufgenommen worden ist.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage: Schreiben der Bezirksregierung Münster